

Satzung des Musikverein Ingerkingen e.V.

Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit sind alle in der Satzung verwendeten Bezeichnungen nur in männlicher Form genannt. Selbstverständlich sollen sich beide Geschlechter gleichermaßen angesprochen fühlen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Musikverein Ingerkingen e.V.“ nachfolgend kurz „Verein“ genannt und hat seinen Sitz in Ingerkingen.

(2) Der Verein ist seit dem 21. Januar 1972 unter der Nummer VR 149 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Biberach eingetragen und damit ein rechtskräftiger Verein.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Dies sind Erhaltung, Pflege und Förderung der Musik.

(2) Diese Zwecke werden erfüllt durch:

1. regelmäßige Übungen
2. Veranstaltung von Konzerten
3. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

1. Aktiven Mitgliedern
2. Fördernden (passiven) Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

(2) Als Mitglieder können auf Antrag beim Vorstand alle Personen aufgenommen werden, die den Zweck des Vereins anerkennen und fördern.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, oder durch die Auflösung des Vereins.

(4) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich bis 30. September erklärt werden und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

(5) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand und Ausschuss vom Verein ausgeschlossen werden.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung, getrennt für aktive und passive Mitglieder, festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 5 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um die Musik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Ausschuss zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (2) Nach Beendigung einer verdienstvollen Amtszeit können durch den Ausschuss Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden und musikalische Leiter zu Ehrendirigenten des Vereins ernannt werden.
- (3) Ehrenmitglieder, Ehrendirigenten und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Verwaltungsorgane des Vereins sind:
 - die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - der Ausschuss
- (2) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile bringen können.

§ 7 Vereinsordnung

- (1) Über diese Satzung hinausgehende durch die Organe beschlossene detaillierte Regelungen des Vereinslebens können in einer Vereinsordnung dokumentiert werden, die jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung findet jährlich einmal statt. Der Zeitpunkt wird vom Vorstand bekannt gegeben. Sie muss ortsüblich bekannt gemacht werden, d.h. 14 Tage vorher.
- (2) Die Generalversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist, der 2. Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Beschlüsse werden vom 1. Vorsitzenden beurkundet, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Vorstandes.

- (4) Die Generalversammlung ist zuständig für:
- die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder
 - die Wahl des Vorstandes, des Ausschuss und der zwei Kassenprüfer
 - die Aufstellung und Änderung der Satzung
 - die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat
 - die Auflösung des Vereins

§ 9 Vorstand und Ausschuss

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. ein bis zwei stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassier
4. dem Schriftführer

(2) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. dem Dirigenten (kraft Amtes)
3. dem Jugendleiter
4. dem Zeugwart
5. dem Trachtenwart
6. dem Instrumentenwart
7. drei bis sechs Beisitzern

(3) Der Vorstand und Ausschuss (mit Ausnahme von Position 2. des Ausschusses) wird von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand und Ausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.

(5) Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung erhalten.

(6) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.

(7) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.

§ 10 Vertretungsrecht des Vorstandes

(1) Der Verein wird durch die Vorstandsmitglieder (§ 9 Abs. 1) gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstandsvorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, bei den übrigen Vorstandsmitgliedern sind jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Im Innenverhältnis sollen die übrigen Vorstandsmitglieder ihr Vertretungsrecht nur dann ausüben, wenn der Vorsitzende dies ausdrücklich wünscht oder verhindert ist.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorstand.
- (2) Der Vorsitzende, sowie sämtliche Mitglieder erhalten nur die normalen Geschäftskosten vergütet. Alle anderen Auslagen oder Unkosten bedürfen der Genehmigung des Vorstandes und des Ausschusses.

§ 12 Kassenführung

- (1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier.
- (2) Er ist berechtigt:
 1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
 2. Zahlungen für den Verein zu leisten, welche vom Vorstand genehmigt wurden.
 3. Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
- (3) Der Kassier fertigt zum Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
- (4) Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer, welche nicht Mitglied des Vorstandes oder des Ausschusses sind, haben die Kassenführung zu prüfen.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied jeweils zwei Wochen vor der Generalversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 14 Veranstaltungen

- (1) Bei Hochzeiten von Aktiven spielt die ganze Kapelle Kirchengang und Tafelkonzert kostenlos.
- (2) Bei Beerdigungen von aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern spielt die ganze Kapelle kostenlos.
- (3) Bei Beerdigungen von passiven Mitgliedern spielt auf Wunsch der Angehörigen eine Abordnung der Musikkapelle kostenlos auf dem Friedhof, sofern die Beerdigung in Ingerkingen erfolgt.

§ 15 Datenschutzbestimmungen

(1) Name, Adresse und Geburtsdatum der Mitglieder werden vom Verein aufgenommen. Die Daten der aktiven Mitglieder werden mit der jährlichen Mitgliederbestandsmeldung an den Kreisverband übermittelt und dort gespeichert. Aktive Mitglieder mit besonderen Aufgaben, insbesondere der Vorsitzende, werden zusätzlich mit den Kommunikationsdaten sowie der Bezeichnung der Funktion aufgenommen, gespeichert und übermittelt. Der Verein hat eine Postanschrift mit Kommunikationsdaten und einer Bankverbindung an den Kreisverband zu melden, die dort gespeichert wird.

Personenbezogene Daten sowie Bankverbindung aller Mitglieder werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(2) Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins- bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt.

(3) Im Rahmen seiner Pressearbeit informieren die Tagespresse und die Verbandszeitschrift über Ergebnisse und besondere Ereignisse. Diese Informationen werden auch auf der Internetseite des Vereins bzw. Verbandes veröffentlicht, sofern vorhanden.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Das verbliebene Vereinsvermögen wird der Ortsverwaltung Ingerkingen übergeben, mit der Bestimmung, dies zu verwalten, bis eine andere Vereinigung mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird, um es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben.

§ 17 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Generalversammlung am 28.12.2010 beschlossen.

(2) Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Ingerkingen, den 28. Dezember 2010